

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

KOLUMBIEN (Republik Kolumbien)

Stand: 25.07.2018

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Kolumbien sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen. Kolumbien erteilt elektronische Apostillen, die vom Muster des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 abweichen. Da es sich um eine Gemeinschaftsentwicklung Kolumbiens mit dem Ständigen Büro der Haager Konferenz handelt, werden diese Apostillen anerkannt.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde, die nicht älter als 6 Monate sein darf
Hinweis: Auf der Geburtsurkunde sollte von dem kolumbianischen Zivilstandsregisteramt/Notariat der Vermerk „zur Eheschließung - válido para matrimonio“ angebracht sein.
- 2) Aktuelle Versicherung an Eides statt zweier Zeugen über den Familienstand, abgegeben vor einem Notar in Kolumbien oder – bei längerem Aufenthalt im Inland – vor der zuständigen kolumbianischen Auslandsvertretung
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde bzw. bei kirchlich geschlossener Ehe: Eheschließungsurkunde mit Registriernachweis beim Zivilstandsregisteramt/Notariat
- 2) a) bei gerichtlicher Scheidung:
Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis bzw. Vollstreckbarkeitsvermerk

b) bei notarieller Scheidung:
Scheidungsurkunde des kolumbianischen Notars

oder

- statt a) und b) –
ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines kolumbianischen Staatsangehörigen muss zur Wirksamkeit für den kolumbianischen Rechtsbereich durch das zuständige kolumbianische Gericht in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Kolumbien ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.

Hinweis:

Das vorgenannte Anerkennungsverfahren ist dann nicht erforderlich, wenn im Ausland eine Zivilehe geschlossen wurde und diese bei den kolumbianischen Behörden nicht registriert wurde. Sobald hingegen auch eine kirchliche Eheschließung stattgefunden hat, ist die vorgenannte Anerkennung notwendig.